

Stadt Hohenems

Radetzkystraße 5

6845 Hohenems

Kindergarten Senecura

+43 664 80180-1639

kiga.senecura.lt@hohenems.at

www.hohenems.at

Hohenems, am 17.09.2026

Kinderschutzkonzept der elementarpädagogischen Einrichtung Kindergarten Senecura

September 2026



Inhaltsverzeichnis

1	Über uns.....	4
2	Was ist ein Kinderschutzkonzept?	4
3	Definition: Kindeswohl	5
	3.1 UN-Kinderrechte.....	5
	3.2 Kinderschutz geht uns alle an	5
4	Risikoanalyse – Risikofaktoren:	5
5	Kindgerechte Kommunikation.....	6
6	Präventionsmaßnahmen:	7
	6.1 Präventionsangebote für Kinder	7
	6.2 Personalvoraussetzungen	8
	6.3 Haltung.....	8
	6.4 Verhaltenskodex.....	8
7	Mitteilungspflicht	9
8	Dokumentation, Monitoring und Evaluation	9
9	Wichtige Telefonnummern:	10

Vorwort

Geschätzte Eltern und Erziehungsberechtigte,

Kinder sind die verletzlichsten Mitglieder unserer Gesellschaft. Sie benötigen Schutz, Geborgenheit und eine Umgebung, in der sie sich sicher entwickeln können. Gerade in der elementarpädagogischen Arbeit tragen die Fachkräfte eine besondere Verantwortung: Sie begleiten Kinder in einer entscheidenden Lebensphase, prägen ihre ersten Bildungserfahrungen und sind oft frühe Vertrauenspersonen außerhalb der Familie.

Ein wirksames Kinderschutzkonzept ist daher eine unverzichtbare Grundlage ihrer pädagogischen Arbeit. Es schafft verbindliche Strukturen, die das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt stellen, und gibt allen Beteiligten – Fachkräften, Trägern, Eltern und Kooperationspartnern – Orientierung und Handlungssicherheit im Umgang mit möglichen Gefährdungslagen.

Mit diesem Konzept möchten wir verdeutlichen, wie wir aktiv zum Schutz der Kinder in unserer Einrichtung beitragen. Es beschreibt unsere Haltung, zeigt präventive Maßnahmen auf, benennt klare Verfahrenswege im Verdachtsfall und stärkt die Professionalität und Reflexionsfähigkeit der Teams.

Die Stadt Hohenems legt größten Wert darauf, dass die Kinderrechte eingehalten werden.

Bei näheren Fragen stehen Ihnen

- die pädagogischen Fachkräfte

- die Stadtverwaltung

und die Leitung der Abteilung Elementarpädagogik Fr. Nicole Weirather

nicole.weirather@hohenems.at,

jederzeit gerne zur Verfügung.



Bürgermeister Dieter Egger

1 Über uns

Der Kindergarten SeneCura ist ein eingruppiger inklusiv geführter Kindergarten mit den dementsprechenden Rahmenbedingungen.

Unsere Einrichtung befindet sich im Sozialzentrum SeneCura Herrenried.

2 Was ist ein Kinderschutzkonzept?¹

Die Schaffung von sicheren Orten für Kinder sollte in jeder Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an oberster Stelle stehen, um die Kinder vor jeder Art von Gewalt schützen zu können. Gewalt geschieht nicht nur im privaten Raum, sondern auch in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.

Egal wo sich die Kinder aufhalten, haben diese ein Recht auf Wertschätzung und Schutz vor Gewalt.

Kinderschutzkonzepte beinhalten präventive Maßnahmen, professionelle Interventionen im Verdachtsfall sowie Monitoring und Dokumentation und sind in täglichen Abläufen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung umzusetzen.

Kinderschutzkonzepte dienen dazu, alle Formen von Gewalt in Organisationen vorzubeugen und Risiken zu minimieren. Zudem gibt es auch dem Team in Verdachtsfällen Handlungssicherheit, mit welcher professionell auf Gewalt und Grenzüberschreitungen reagiert werden kann.

Das Kinderschutzkonzept ist eine solide Grundlage, den Kinderschutz in der Organisation professionell umzusetzen (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte, o. J.).

Mit dem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) wurde in Vorarlberg jeder Träger einer Einrichtung verpflichtet, bis 31.12. 2023 ein Kinderschutzkonzept zu erstellen (§ 12 Abs.1 lit.d).

Das Kinderschutzkonzept muss jeder Träger für seine spezifischen Anforderungen, Rahmenbedingungen und seine Zielgruppe selbst entwickeln. Wichtig ist, das Team an der Entwicklung zu beteiligen, da dieses zu einer gemeinsamen Identifikation und Haltung zum Kinderschutz beiträgt.

¹ <https://vorarlberg.at/-/kinderschutz-vorarlbe-1>

3 Definition: Kindeswohl

3.1 UN-Kinderrechte

Die UN-Kinderrechtskonvention legt fest, welche Rechte Kinder von der Geburt bis zur Volljährigkeit haben. Im Wesentlichen können diese Rechte drei Bereichen zugeordnet werden, nämlich Vorsorge (Recht auf Leben, Nahrung, Bildung, Freizeit), Schutz (Recht auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung in jeder Form) und Beteiligung (Recht auf Berücksichtigung der Meinung von Kindern und Jugendlichen, auf Informations- und Meinungsfreiheit, auf Privatsphäre).

In Österreich ist die UN-Kinderrechtskonvention seit 1992 in Kraft. 2011 wurden zentrale Kinderrechte in der Bundesverfassung verankert. Damit wurde ein gesellschaftspolitisches Anliegen definiert und das umfassende Wohl von Kindern zum grundlegenden Staatsziel erklärt.

3.2 Kinderschutz geht uns alle an

Der Schutz von Kindern vor jeder Form von Gewalt und Vernachlässigung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. In erster Linie ist es Aufgabe der Eltern, den Schutz und das Wohl ihrer Kinder zu gewährleisten. Effektiver Kinderschutz beginnt mit der frühzeitigen ²Unterstützung von Eltern, damit sie ihre Erziehungsaufgaben liebevoll und mit Freude wahrnehmen können.

Für das Gelingen von Kinderschutz braucht es von uns allen die Aufmerksamkeit und die Bereitschaft, sich für Kinder einzusetzen. Wenn es jedoch zu Gewalt und Vernachlässigung kommt, ist professionelle Unterstützung und Hilfe für Familien notwendig. Diese Kernaufgabe wird gemäß den Zielen und Grundsätzen des KJH-Gesetzes durch breit aufgestellte und differenzierte Hilfsangebote der KJH und in Kooperation mit den einschlägigen Stellen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialsystems erfüllt.

4 Risikoanalyse – Risikofaktoren:

In der Risikoanalyse versucht die Einrichtung sämtliche Risiken für Kinder zu identifizieren, die durch das Angebot, die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation nach innen und außen, aber auch die Personalstruktur... bestehen, mit dem Ziel, im Kinderschutzkonzept Maßnahmen festzulegen, die das Risiko für Kinder weitestgehend zu minimieren.

„Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören dazu – und auch das Unterlassen essentieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln“ (UNICEF, o.J.).

Gewaltformen:

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter und kann sich durch die verschiedensten Erscheinungsformen äußern (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 45):

- Vernachlässigung: (z.B. unzureichende oder fehlende Versorgung, mangelnde Zuwendung und Förderung sowie der ungenügende Schutz vor Gefahren und die Verletzung der Aufsichtspflicht);
- Körperliche oder physische Gewalt: umfasst Handlungen, die die körperliche Integrität verletzen oder verletzen können – auch wenn sie „erzieherisch“ gemeint sind (z.B. Schläge, Verbrennungen, Schütteln, Würgen, Tritte);
- Seelische oder psychische Gewalt: umfasst wiederholte, teils mutwillige Handlungen, verbale Äußerungen und Verhaltensformen, die dem Kind das Gefühl geben, wertlos zu sein, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt u.a. (z.B. Beschimpfungen, ständige Abwertung, Isolierung, Liebesentzug, Drohungen);
- Sexuelle Gewalt: darunter sind Handlungen einer Person, mit, vor oder an einem Kind, zu verstehen, die der sexuellen Erregung oder Befriedigung dieser Person dienen (z.B. gemeinsames Betrachten von pornographischen Bildern und Videos, das Zwingen zum Geschlechtsverkehr oder zur Masturbation).

Wir treffen präventive Maßnahmen, die verhindern, dass die Kinder in solche gefährlichen Situationen kommen können.

5 Kindgerechte Kommunikation

Was dürfen die Kinder von der pädagogischen Fachkraft erwarten, wenn sie von emotionalen Erlebnissen berichten? Es darf erwartet werden,

- dass das Kind sich beim Gespräch wohlfühlt
- dass Blickkontakt auf Augenhöhe hergestellt wird
- dass sie/er aufmerksam zuhört, Interesse zeigt und dem Kind Zeit lässt
- dass sie/er Reden mit Spielen kombiniert
- dass sie/er nachfragt, wenn etwas nicht verständlich ist
- dass das Kind nicht vor anderen Kindern bloßgestellt wird
- dass dem Kind Unterstützung angeboten wird
- dass sie/er deutlich das Ende eines Gespräches markiert
- dass Gefühle bei Bedarf verbalisiert werden
- dass die Achtsamkeit gepflegt wird

6 Präventionsmaßnahmen:

Die Stadt Hohenems als Träger der Hohenemser Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen verpflichtet sich ein Kinderschutzkonzept in das vorhandene Gesamtkonzept in den einzelnen Einrichtungen zu implementieren. Um Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit Kindern vorzubeugen, sind präventive Maßnahmen von enormer Bedeutung. Damit diese Maßnahmen in den Kindergärten und Kleinkindbetreuungseinrichtungen zielführend umgesetzt werden können, bedarf es der Berücksichtigung verschiedener Faktoren:

1. Partizipation von Kindern
2. Transparenz
3. Verhaltenskodex im Umgang mit allen Beteiligten in der täglichen Arbeit
4. Fortbildungen/ Schulungen für die gesamten Mitarbeiter/innen

6.1 Präventionsangebote für Kinder

Entsprechend ihrem Entwicklungsstand soll schon den jüngsten Kindern in der Einrichtung ein Mitspracherecht eingeräumt und die Kinder in ihrem Selbstvertrauen bestärkt werden. Handlungen / Maßnahmen wie beispielsweise Übernahme von Verantwortung und Teilhabe an der Tagesstruktur werden im Konzept berücksichtigt.

6.2 Personalvoraussetzungen

Die Stadt Hohenems als Träger verpflichtet sich, Personal vor der Einstellung zu prüfen, hierzu wird ein Strafregisterauszug angefordert, in diesem darf keine einschlägige Verurteilung enthalten sein. Des Weiteren legt die Stadt Hohenems großen Wert auf Teambuildingmaßnahmen, Supervision und regelmäßige Teammeetings.

Nicht nur in den Einrichtungen selber finden regelmäßige Besprechungen mit und für das Team statt, sondern auch die Referatsleitung, als Vertreter der Stadt, ist im regen Austausch mit den Leitungen und den dazugehörigen Teams.

6.3 Haltung

Eine wertschätzende, empathische, respektvolle und achtsame Haltung, die sich auf Augenhöhe mit den anvertrauten Kindern befindet, ist essentiell und begründet das Fundament in der Arbeit mit Kindern.

- Ganzheitliches Lernen mit allen Sinnen
- Inklusion aller Kinder, ungeachtet der Sprache, Besonderheiten...
- Die Kinder sollen sich wohl fühlen, ohne Druck und Zwang
- Die Kinder sollen lernen, die eigenen Bedürfnisse zu erkennen und zu benennen
- Förderung der Selbstständigkeit, Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen
- Wichtigkeit der Wertschätzung und respektvollen Umgang mit anderen Kindern und Materialien

6.4 Verhaltenskodex

„Ein Verhaltenskodex legt die Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang der pädagogischen Fachkräfte fest“ (Maywald, 2022, S. 73f). Der Verhaltenskodex ist eine Vereinbarung, in der man sich zu Grundsätzen bekennt im Hinblick auf die Berufsethik. Dieser stellt eine tragende Säule im Kinderschutzkonzept dar und bietet eine gute Möglichkeit, auf die Wichtigkeit der Einhaltung hinzuweisen.

- Wir reden miteinander und nicht übereinander
- Wir lehnen körperliche und psychische Gewalt ab
- Wir leben Werte vor
- Wir gehen mit den Kindern, Eltern und Mitarbeitern respektvoll um
- Wir achten auf Klarheit und Fairness
- Wir achten auf Diskretion und die Verschwiegenheit
- Wir achten auf Ordnung, Sauberkeit und Hygiene
- Wir wissen, wo wir uns bei Bedarf Hilfe holen können bzw. beraten lassen können

7 Mitteilungspflicht

Für die, in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung tätige Person, gibt es nachfolgende gesetzliche Bestimmung im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG) bezüglich der Mitteilungspflicht:

§ 37 Abs. 1 B-KJHG

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist [...] unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten.

Wie soll die Mitteilung erfolgen?

Eine Mitteilung über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung muss IMMER an die zuständige Bezirkshauptmannschaft – Abteilung Kinder- und Jugendhilfe – ergehen. Sie hat schriftlich zu erfolgen. Dies ist z.B. mit einem E-Mail möglich. Bitte informieren sie die zuständige Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft vorab aber unbedingt auch telefonisch.

Es handelt sich immer um eine Mitteilung und nicht um eine Anzeige. Es sind keine Beweise erforderlich. Diesbezügliche Ermittlungen werden von der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt.

Die Entscheidung zur Mitteilung beruht auf Informationen/Beobachtungen, die zu Verdachtsmomenten führen. Eine Mitteilung soll auch im Zweifelsfall erfolgen.

Den genauen Ablauf und die Zuständigkeiten einer solchen Mitteilung ist in den einzelnen Einrichtungen klar geregelt.

8 Dokumentation, Monitoring und Evaluation

„Ein gelebtes Schutzkonzept muss sich einer laufenden Qualitätskontrolle und -überprüfung unterziehen. Um die Qualität der Umsetzung des Schutzkonzeptes zu beurteilen, braucht es drei Grundpfeiler:

- Dokumentation / Monitoring/ Evaluation

Grundlage ist eine laufende, standardisierte Dokumentation von Beschwerde- und etwaigen Verdachtsfällen bzw. Vorfällen zwischen Kindern und Erwachsenen“ (Plattform Kinderschutzkonzepte, o.J.). Zum laufenden Monitoring gehört es u. a. den Kinderschutz in der Organisation sowie die Umsetzung des Schutzkonzeptes in Teamsitzungen zum Thema zu machen sowie in die üblichen Berichtspflichten an die Leitung/Träger zu integrieren.

Wo es sich als notwendig erweist, wird das Kinderschutzkonzept adaptiert und nachgeschärft.

Folgende Punkte sollten bei der Dokumentation berücksichtigt werden:

1. Die Beobachtung sollte konkret und mit eindeutigen Worten geschildert und aufgeschrieben werden.
2. Interpretationen sollen vermieden werden.
3. Genaue Definition was vorgefallen oder beobachtet wurde.
4. Was für Maßnahmen wurden eingeleitet.
5. Was für Informationen gibt es.
6. Jedes Dokument mit Datum und Namen versehen.

9 Wichtige Telefonnummern:

Kinderschutzstelle IFS:

T: 05 1755 505

kinderschutz@ifs.at

IFS Familienberatung:

T: 05 1755 530

familienberatung@ifs.at

IFS Gewaltschutzstelle:

T: 0517 55530 (Feldkirch)

gewaltschutzstelle@ifs.at

Kinder – und Jugendanwalt (Kinderrechte)

T: 05522 84900

kija@vorarlberg.at

Büro für Gemeinwesen:

Weigmann Janette: 0664 80180 1995

Bezirkshauptmannschaft Dornbirn Kinder – und Jugendhilfe:

BH Dornbirn T: 05572/308-53513; E: bhdornbirn@vorarlberg.at

Notfall:

Polizei: 133

Rettung: 144